

<b>4. Abschnitt. Die Abgrenzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit vom Grundsatz der Mündlichkeit .....</b>	<b>154</b>
 <b>2. Teil</b>	
<b>Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im Lichte von Wertentscheidungen des Verfassungsrechts und der Menschenrechtskonvention — die besondere Problematik des mittelbaren Zeugenbeweises bei staatlich geheimgehaltenem Gewährsmann</b>	
	159
<b>I. Das Recht auf Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG .....</b>	<b>168</b>
<b>II. Die Rechtsgarantien des Art. 6 MRK .....</b>	<b>172</b>
1. Die Bedeutung und die Verwirklichung der Rechtsgarantien nach Art. 6 MRK .....	173
a) Das Recht auf Befragung der Belastungszeugen nach Art. 6 Abs. 3 d MRK .....	174
b) Das Recht auf faires Gehör nach Art. 6 Abs. 1 MRK .....	177
2. Die Anwendbarkeit fremder Beweisgrundsätze über die völkerrechtlichen Regeln der MRK zur Inhalts- und Geltungsbestimmung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit .....	180
<b>III. Das Rechtsstaatsprinzip .....</b>	<b>183</b>
1. Die Widersprüchlichkeit staatlichen Handelns als Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens .....	184
2. Die Bedeutung des Rechtsstaatsprinzips für die Inhalts- und Geltungsbestimmung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit .....	189
<b>IV. Zusammenfassende Wertung und rechtspolitische Erwägungen .....</b>	<b>191</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>195</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die Civilistische Praxis — Tübingen und Leipzig — (Band, Jahr, Seite)
Arch.	Archiv des Criminalrechts, Neue Folge — Halle — (Jahr, Seite)
Criminalr.	Archiv des Criminalrechts, Neue Folge — Halle — (Jahr, Seite)
American Jurisprudence	American Jurisprudence, A comprehensive text statement of American case law as developed in the cases and annotations in the annotated reports system, being a rewriting of Ruling Case Law to Reflect the Modern Developments of the Law. Volume 20: Evidence to Exclusion Acts — Rochester, New York
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen, Neue Folge — München — (Band, Seite)
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayZ	Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern — München, Berlin und Leipzig — (Jahr, Seite)
BBG	Bundesbeamtengesetz vom 1. Sept. 1953, BGBl. I, S. 551
BGBl. I, II	Bundesgesetzbuch Teil I und II
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen — Berlin und Köln — (Band, Seite)
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz vom 1. Juli 1957, BGBl. I, S. 1754
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts — Tübingen — (Band, Seite)
CCC	Constitutio Criminalis Carolina, 1532
Cod. d'instr.	Code d'Instruction criminelle vom 27. Nov. 1808
crim.	
cod. proc. pen.	Codice Di Procedura Penale von 1930 in der Fassung vom 18. Juni 1955
Die Zeit	Die Zeit. Wochenzeitung für Politik, Wirtschaft, Handel und Kultur — Hamburg — (Jahr, Nummer)
DJ	Deutsche Justiz. Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege — Berlin — (Jahr, Seite)
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung — Berlin — (Jahr, Seite)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung — Köln und Berlin — (Jahr, Seite)
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift — Tübingen — (Jahr, Seite)
DStr	Deutsches Strafrecht (GA von 1934—1944) — Berlin — (Jahr, Seite)
EuKommMR	Europäische Kommission für Menschenrechte

GA	Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begründet von Goldammer — Berlin — (Band, Jahr, Seite; seit 1953 Jahr, Seite)
Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten	Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten (enthält die Verordnungen vom 6. Jan. bis 29. Nov. 1838, nebst 13 Verordnungen aus dem Jahre 1837) — Berlin 1838
Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten	Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten (enthält die Verordnungen vom 6. Jan. bis 29. Nov. 1838, nebst 13 Verordnungen aus dem Jahre 1837) — Berlin 1838
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, BGBl. S. 1
GrünhZ	Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von C. S. Grünhut — Wien — (Band, Jahr, Seite)
GS	Der Gerichtssaal — Stuttgart — (Band, Jahr, Seite)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz i. d. F. v. 12. Sept. 1950, BGBl. S. 513
Havard Law Review	Havard Law Review — Cambridge — (Band, Seite)
HESt	Höchstrichterliche Entscheidungen — Heidelberg — (Band, Seite)
Hitzig's Annalen	Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege. Begründet von Eduard Hitzig — Altenburg — (Band, Jahr, Seite)
HmbBG	Hamburgisches Beamtengesetz vom 13. März 1961, GVBl. S. 49, 152
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung — Berlin — (Jahr, fortlaufende Ordnungsnummer)
JGG	Jugendgerichtsgesetz v. 4. Aug. 1953, BGBl. I, S. 751
JR	Juristische Rundschau — Berlin — (Jahr, Seite)
JuS	Juristische Schulung — München, Berlin, Frankfurt — (Jahr, Seite)
Justiz	Die Justiz — Berlin-Grunewald — (Band, Jahr, Seite)
JW	Juristische Wochenschrift — Leipzig — (Jahr, Seite)
JZ	Juristenzeitung — Tübingen — (Jahr, Seite)
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Lindenmaier - Möhring — München und Berlin
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht — München, Berlin und Leipzig — (Jahr, Spalte)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht — Hamburg — (Jahr, Seite)
Model Code of Evidence	Model Code of Evidence As Adopted And Promulgated by the American Law Institute At Philadelphia, PA, May 15, 1942 — Philadelphia, PA 1942
MoKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform — Köln, Berlin, Bonn, München — (Jahr, Seite)
MRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4. Nov. 1950, BGBl. 1952 II, S. 686

N.Jb.Sächs.Str.	Neue Jahrbücher für Sächsisches Strafrecht — Leipzig — (Band, Jahr, Seite)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift — München und Berlin — (Jahr, Seite)
ÖStPO	Österreichische Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 in der Fassung der Kundmachung der Bundesregierung vom 20. April 1960
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen — Berlin und Hamburg — (Band, Seite)
OLG	Oberlandesgericht
Recht	Das Recht. Rundschau für den Deutschen Juristenstand — Hannover — (Jahr, fortlaufende Ordnungsnummer)
Rechtsgang	Der Rechtsgang. Zeitschrift für das Recht aller Zweige der Justiz — Stuttgart — (Band, Jahr, Seite)
RGBl. I	Reichsgesetzblatt Teil I
Rspr.	Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen — München und Leipzig — (Band, Seite)
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen — Berlin und Leipzig — (Band, Seite)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen — Berlin und Leipzig — (Band, Seite)
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen. Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein — Kiel — (Jahr, Seite)
SchwZStr	Schweizer Zeitschrift für Strafrecht — Bern — (Band, Jahr, Seite)
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung — Heidelberg — (Jahr, Spalte)
StPO	Strafprozeßordnung i. d. F. v. 17. Sept. 1965, BGBl. I, S. 1374
Strafr.Ab-hdlgen	Strafrechtliche Abhandlungen — Breslau — (Heft, Jahr)
Verhandlun-gen der Kam-mer der Abge-ordneten des Königreichs Würtemberg	Verhandlungen der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg auf dem Landtage von 1841—43. Amtlich herausgegeben, 14. Band, Erstes Beilagenheft, erste Abtheilung, enthaltend den revidierten Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung
ZPO	Zivilprozeßordnung i. d. F. v. 12. Sept. 1950, BGBl. S. 533
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft — Berlin und Leipzig — (Band, Jahr, Seite)



## **Einleitung**

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit, vom Reichsgericht einmal als „Fundamentalsatz des Strafverfahrens“ bezeichnet<sup>1</sup>, ist eines der bedeutsamsten Strafprozeßprinzipien, die Wesen und Gestalt des gelgenden Strafverfahrensrechts bestimmen. Doch bestehen wohl kaum über ein anderes Verfahrensprinzip so erhebliche Unklarheiten wie über das Unmittelbarkeitsprinzip. Darauf, was dieser Grundsatz im einzelnen besagt und wie er Ausdruck in der Strafprozeßordnung findet, herrscht ein verwirrender Streit. Die Unklarheiten beruhen zum einen rein begrifflich auf der Mehrdeutigkeit des Wortes „Unmittelbarkeitsgrundsatz“, das eine mannigfache Interpretation zuläßt. Zum anderen hat der heftige und beharrliche Streit über den Inhalt dieses Verfahrensprinzips seinen Grund auch darin, daß bestimmte Forderungen nach Unmittelbarkeit der Verfahrensgestaltung aus rechtspolitischen Erwägungen als unerlässlich für den Prozeßzweck der Wahrheitsfindung angesehen werden. In dem mehrdeutigen Wort „Grundsatz der Unmittelbarkeit“ werden daher verschiedene Forderungen für die Prozeßgestaltung zusammengefaßt, denen somit als „prinzipiellen“ Forderungen verbindliche rechtliche Geltung zukommen soll.

Wegen dieser Unklarheiten soll mit der vorliegenden Arbeit der Versuch unternommen werden, Inhalt und prozessuale Bedeutung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit aus dem Gesetz zu erschließen und darzulegen. Im Hinblick auf die Mehrdeutigkeit des Wortes „Unmittelbarkeitsgrundsatz“ und um Unklarheiten bei der Behandlung des Themas möglichst zu vermeiden, werden eine Darstellung und Kritik der Begriffsanwendung vorangehen. Unter Berücksichtigung der historischen Grundlagen des Unmittelbarkeitsprinzips wird sodann im ersten Teil der Arbeit Gegenstand der Erörterungen insbesondere die Frage sein, inwieweit verschiedenartige Forderungen nach Unmittelbarkeit Ausdruck in der Strafprozeßordnung gefunden haben und was somit Inhalt dieses Verfahrensprinzips ist. In praktisch bedeutsamer Hinsicht geht der Streit im wesentlichen darum, ob und inwieweit unter Geltung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes eine mittelbare Beweisführung durch Vernehmung von Zeugen vom Hörensagen zulässig ist. Das Schwergewicht des ersten Teils wird daher bei der Erörterung dieser Frage liegen. Eine

---

<sup>1</sup> RGSt 12, 104 (105).

abschließende rechtsvergleichende Untersuchung über die Regelung des Hörensagenbeweises im Prozeßsystem anderer Staaten soll nicht nur eine Ergänzung dieser Problematik bringen, sondern auch die Ergebnisse bestätigen, die für die Frage mittelbarer Beweisführung durch Zeugen vom Hörensagen durch ihre Einordnung in den funktionalen Zusammenhang der beweisrechtlichen Vorschriften der Strafprozeßordnung gefunden werden.

In einem zweiten Teil werden die besonderen Probleme Beachtung finden, die aus der Vernehmung von Zeugen vom Hörensagen in jenen Fällen entstehen, wo der unmittelbare Wahrnehmungszeuge aufgrund einer staatlichen Aussagebeschränkung völlig geheim bleibt. Insbesondere in politischen Prozessen erscheint die Verwertung von Angaben anonymer Gewährsleute, sog. V-Leute, im Wege der Vernehmung von Polizeibeamten als Zeugen vom Hörensagen in mehrfacher Hinsicht bedenklich. In diesem Grenzgebiet von Strafverfahrensrecht und Verfassungsrecht werden Werterwägungen maßgeblich, die außerhalb des Bereichs strafprozessualer Normen begründet sind. In diesem Teil der Arbeit soll daher untersucht werden, wie der strafprozessuale Grundsatz der Unmittelbarkeit im Licht und nach den Forderungen verfassungsrechtlicher Wertentscheidungen und der Grundsätze der Menschenrechtskonvention von Rom zu verstehen ist.

## **E r s t e r T e i l**

### **Der Grundsatz der Unmittelbarkeit in seiner Bedeutung und Ausgestaltung nach der Strafprozeßordnung**

#### **1. Abschnitt**

##### **Theoretische Grundlegung**

###### **A. Die im Grundsatz der Unmittelbarkeit zusammengefaßten Forderungen als Gegenstand der Untersuchung — terminologische Grundlegung**

###### **I. Logisch-begriffliche Klärung des Wortes „Unmittelbarkeit“**

Inhalt und prozessuale Bedeutung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit können nicht schon dem Begriff entnommen werden, der das Prinzip kennzeichnet; denn durch den Begriff „Unmittelbarkeit“ wird keine anschauliche Vorstellung sachlichen Inhalts in das Bewußtsein gehoben. Er läßt vielmehr nur eine formale Vorstellung eines Beziehungsverhältnisses entstehen, dessen Bezugspunkte einander direkt, d. h. ohne das Dazwischenreten eines unterbrechenden oder vermittelnden Dritten, gegenüberstehen. Diese in der Erfahrung gegebene Vorstellung der Besonderheit eines bestimmten Beziehungsverhältnisses als der vom Begriff gemeinte Gegenstand<sup>1</sup> wird durch die Bezeichnung mit dem Wort „Unmittelbarkeit“ isoliert und eindeutig bestimmt, so daß sie in verschiedenem Zusammenhang, in dem sie tatsächlich vorkommt, unverändert dieselbe ist. Mit dieser Abgrenzung, Heraushebung und Fixierung eines bestimmten Bewußtseinsinhalts ist der Begriff „Unmittelbarkeit“ zwar selbständig im *logischen* Bereich und bedarf als Begriff somit keiner weiteren Ergänzung<sup>2</sup>. Doch ist der vom Begriff gemeinte Gegenstand im *sachlichen* Bereich unselbständig, da er zu

---

<sup>1</sup> „Gegenstand eines Begriffes im logischen Sinne ist der Tatbestand, auf den er sich bezieht“, Ziehen, S. 459. Die von Begriffen gemeinten Gegenstände können daher außer selbständigen Dingen auch unselbständige Zustände von Dingen, unselbständige Beschaffenheiten oder Vorgänge sowie mehrfach unselbständige Relationen sein, vgl. Pfänder, S. 163 f.

<sup>2</sup> Vgl. Pfänder, S. 165.